

05.10.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA)

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 30. September 2022 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2022 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) gem Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Dabei wurde ferner eine Entschlieung (Drucksache 275/22 (Beschluss)) gefasst.

Zu den in der Entschlieung des Bundesrates angesprochenen Punkten nimmt das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft (BMEL) wie folgt Stellung.

Zu Nummer 1

Die Unterschiede in der Berichterstattung begrnden sich nicht im Berichtszeitraum, sondern in der Berechnung. Bei der Methodik, die dem Nitratbericht zugrunde liegt, sind die bei Ausbringung von Dngemitteln (insbesondere Wirtschaftsdngern entstehenden N-Verluste noch enthalten. In der OECD/Eurostat-Bilanz sind die Ausbringungsverluste jedoch abgezogen. Dieser Unterschied begrndet sich in einer Methodenangleichung der Flchenbilanz Deutschland / Nitratbericht vom Julius Khn-Institut und der regionalisierten Flchenbilanz, die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wird.

Aktuell gibt es noch einen zweiten Unterschied zwischen OECD- und deutscher Nitratbericht-Bilanz: Letztere bercksichtigt bereits die immer mehr an Bedeutung gewinnenden Grreste als Dngemittel. In der OECD/Eurostat-Bilanzierung wird

diese Inputgröße jedoch noch nicht berücksichtigt. Das Julius Kühn-Institut strebt hier eine Harmonisierung an und prüft für die nächste Datenlieferung Mitte 2023, inwieweit die für die deutsche Nitratberichterstattung verwendeten Daten auch an Eurostat geliefert werden können.

Zum Berichtszeitraum ist folgendes anzumerken:

Da bei der Bilanzierung eine Vielzahl an Eingangsdaten der Officialstatistik sowie Berechnungen basierend auf der Officialstatistik Verwendung finden, kann eine valide Bilanzierung erst mit einem zeitlichen Verzug frühestens zum Zeitpunkt Bilanzjahr plus 15 Monate durchgeführt werden. Damit ist eine Harmonisierung der Berichtszeiträume schwer umzusetzen, da viele der Daten vorher noch gar nicht bzw. nur als vorläufige Werte veröffentlicht vorliegen. Die Flächenbilanzen, die in der aktuellsten Version alle vier Jahre im Nitratbericht erscheinen, werden auch jährlich in den statistischen Monatsberichten veröffentlicht und können online unter www.bmel-statistik.de abgerufen werden („MBT-0111130-0000 Flächenbilanz von 1990 bis 2020 - in kg N/ha“). Aufgrund von Änderungen in der Methodik können die Zahlen der aktuellen Veröffentlichung ggf. nicht mit früheren oder späteren Berechnungen verglichen werden und einzelne Positionen können Abweichungen aufweisen.

Zu Nummer 2

Die Kosten, die sich aus dem dauerhaften Betrieb des Monitoring ergeben, wurden im Rahmen der Entwicklung des Feinkonzepts ermittelt und mit den Ländern erörtert. Im Zeitraum 2022 bis 2025 sollen zunächst Mittel über das Projekt „Abbildung regionaler landwirtschaftlicher Stickstoffflüsse als Basis für die Entwicklung und Optimierung agrarpolitischer Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele (RELAS)“ bereitgestellt werden. Die Mittelzuweisung für 2022 soll in Kürze erfolgen.

Die Arbeiten bezüglich der Verordnung für ein Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung werden in Kürze beginnen. Ein erster Entwurf der Inhalte, der in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt wurde, liegt bereits vor.

Zu Nummer 3

Die Vorbereitungen für die Änderung des Düngegesetzes haben begonnen. Dabei soll diese Änderung die Rechtsgrundlage

- für das Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung,
- zur Anpassung des Geltungsbereichs der Stoffstrombilanzierung und
- zur Durchführung der EU-Düngeprodukteverordnung, insbesondere hinsichtlich der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen für Düngemittel schaffen.

Im Anschluss soll die geplante Monitoring-Verordnung erarbeitet werden. Die Länder werden in die weiteren Arbeiten zum Düngegesetz und zum Monitoring eng und transparent eingebunden.

Zu Nummer 4 und 5

Die Nummern vier und fünf werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hatte im Juni 2021 mitgeteilt, mit der Ausweisungspraxis der belasteten Gebiete in Deutschland unzufrieden zu sein. Insbesondere sei das System unter den Ländern zu uneinheitlich und die Möglichkeit der emissionsbasierten Ausweisung (Modellierung) nicht mit der EU-Nitratrichtlinie vereinbar. Zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs sei es aus Sicht der Europäischen Kommission erforderlich, die AVV GeA schnellstmöglich anzupassen. In den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission hat diese auf den hohen Zeitdruck zur Umsetzung des EuGH-Urteils hingewiesen. Andernfalls drohe ein Beschluss zur Aufnahme eines Zweitverfahrens gegen Deutschland, bei dem im Falle einer Verurteilung hohe Strafzahlungen zu leisten wären. Als Frist wurde mitgeteilt, dass die Neuausweisung der belasteten Gebiete durch die Länder bis November 2022 abgeschlossen werden soll. Dies erfordert von allen Seiten – Bund und Ländern – große Anstrengungen.

Da die Europäische Kommission erst Ende Mai 2022 mitgeteilt hat, die Vorschläge Deutschlands zur Anpassung der AVV GeA im Grundsatz zu akzeptieren, wurde das Rechtssetzungsverfahren mit deutlich verkürzten Fristen durchgeführt. Die AVV GeA ist am 17. August 2022 in Kraft getreten und wurde zwischenzeitlich an die Europäische Kommission übermittelt.

Um die Forderungen der Europäischen Kommission zu erfüllen und das Vertragsverletzungsverfahren perspektivisch beenden zu können, haben zunächst die Gebietsausweisungen durch die Länder gemäß der neugefassten AVV GeA zu erfolgen. Die Europäische Kommission wird die von Deutschland dazu zu übermitteln-

den Unterlagen gründlich überprüfen.

Zu Nummer 6

Die Umsetzung der Düngeverordnung und damit auch der AVV Gebietsausweisung liegt in der Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft insbesondere die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und durch Phosphat eutrophierten Gebiete und den insoweit erforderlichen Bau und Betrieb von Messstellen. Die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten sind nach dem Finanzverfassungsrecht durch die Länder zu tragen. Ein finanzieller Ausgleich dieser Kosten zwischen Bund und Ländern ist seitens der Bundesregierung nicht vorgesehen.

Zu Nummer 7 und 8

Die Nummern sieben und acht werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vordringliches Ziel der Bundesregierung ist es, zunächst eine erneute Klageerhebung durch die Europäische Kommission und eine Zweitverurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof zu verhindern.

Auch wenn der Ansatz der emissionsbasierten Ausweisung bisher maßgeblich zu einer stärker am Verursacherprinzip orientierten Ausweisung nitratbelasteter und durch Phosphat eutrophierter Gebiete beigetragen hat, dessen Wegfall die Vergrößerung der belasteten Gebiete bedeutet und die darin geltenden restriktiveren Vorgaben zu Düngung herausfordernd für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte sind, kann daher nicht an der Modellierung festgehalten werden.

Aufgrund der in den nächsten Jahren anstehenden Überprüfungen und des Ausbaus des Messstellennetzes in den Ländern werden sich die Datengrundlagen für eine feiner differenzierende Ausweisung belasteter Gebiete voraussichtlich erheblich verbessern.

Derzeit laufen Prüfungen zur Erhebung betriebspezifischer Daten bei den Landwirten zum Zwecke der Ausweisung der belasteten Gebiete. Dabei ist einerseits der Aufwand der Datenerhebung für die Verwaltung und für die Landwirte zu berücksichtigen, andererseits die Frage einer möglichen Verbesserung der Datengrundlagen zur Gebietsausweisung.

Die Frage der Anwendung des Verursacherprinzips wurde bereits in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission zur Anpassung der AVV GeA diskutiert. Die Europäische Kommission hat dabei die Möglichkeiten zur Berücksichtigung

einzelbetrieblicher Kriterien im Rahmen der Maßnahmen der Düngeverordnung grundsätzlich bestätigt, zugleich aber auch deutlich gemacht, dass sie Deutschland nur mittelfristig in der Situation sieht, hierfür ein datenbasiertes und verwaltungsmäßig verlässliches Verfahren zu entwickeln.

Bevor Ausnahmen von den Vorgaben des § 13a Düngeverordnung für grundwasser-schonend wirtschaftende Betriebe erwogen werden können, sind zunächst die Ansätze, wie das einzuführende bundesweite Nährstoffmonitoring zur Düngeverordnung einschließlich des im Koalitionsvertrag verankerten Nährstoffidentifikationssystems, die weiterzuentwickelnde Stoffstrombilanzverordnung sowie die verschiedenen Länderansätze zeitnah und effizient zusammenzuführen.

Die Länder werden bei diesen Vorhaben eng eingebunden.